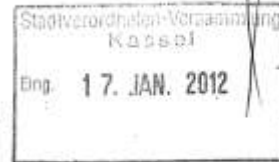


Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales

Kassel, 12. Januar 2012



Anfrage der Fraktionen Kasseler Linke vom 29. November 2011
Vorlage Nr. 101.17.286

Anfrage Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II

Ausschuss für Soziales, Gesundheit u. Sport am 17.1.2012, TOP 3

1. **Frage:**

Wann wurde die Berechnungsgrundlage für Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II zuletzt aktualisiert?

Antwort:

Die Höhe der Beihilfen für Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten sowie die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24/3 Ziff. 1. und 2. SGB II) wurden in 2004 festgelegt und jeweils in der Regel jährlich überprüft.

Daraus folgend wurde im Juli 2007 die Höhe der Beihilfen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt aufgrund einer durchgeführten Preisrecherche erhöht.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird seit Oktober 2011 auch für einen 1-Personen-Haushalt ein E-Herd als notwendiger Bedarf anstelle einer Kochplatte anerkannt.

Nach den auch aktuellen Erhebungen ist davon auszugehen, dass die Beihilfen auskömmlich sind.

Die Beihilfen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen für therapeutische Geräte und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24/3 Ziff. 3. SGB II) werden grundsätzlich individuell nach Kostenvoranschlägen bemessen.

2. **Frage:**

Wie wurden die aktuellen Zahlen für Erstausrüstung für Bekleidung und Hausrat ermittelt?

Antwort:

Die Beträge wurden aufgrund umfangreicher Preisrecherchen ermittelt.

3. **Frage:**

Ist eine Erhöhung der Beträge geplant? Wenn ja, wann werden voraussichtlich die Beträge erhöht werden?

Antwort:

Derzeit ist keine Erhöhung der Beträge geplant. Sofern das Jobcenter Stadt Kassel konkrete Hinweise insbesondere durch aktuelle Rechtsprechung erhält, dass einige Beträge zukünftig nicht auskömmlich sind, wird eine entsprechende Anpassung erfolgen. Dazu erfolgt jeweils die Marktrecherche.

Die in der Anfrage genannte Begründung, dass die Höhe der Beihilfen für Bekleidung und Hausrat nicht auskömmlich sind, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Festsetzung der Höhe der Beihilfen ist zu beachten, dass diese – entsprechend § 1 Abs. 1 SGB II - es dem Leistungsberechtigten ermöglichen sollen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Neuanschaffung erscheint daher, insbesondere bei der Erstausrüstung einer Wohnung, nicht für alle Bedarfsgüter im Sinne des § 24 SGB II notwendig. Die Nachfrage bei der Widerspruchsstelle des Jobcenters ergab, dass sich Rechtsmittel gegen die Höhe der gewährten Erstausrüstungen in der Vergangenheit in einem statistisch nicht signifikanten Bereich bewegten.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer